

Haftpflicht international – Recht & Versicherung



Die Haftung und Versicherbarkeit des Interimsmanagers und Interimsmanagement-Unternehmen

von Karin Alda

Sonderdruck aus PHi 4/2006, S. 132 - 134

Die Haftung und Versicherbarkeit des Interimsmanagers und Interimsmanagement-Unternehmens

Der Berufszweig des Interimsmanagers besetzt trotz starker Wachstumszahlen innerhalb der letzten Jahre noch immer eine Nische in Deutschland. Aber: Bereits mehr als 20 % der deutschen Unternehmen haben Erfahrungen mit Interimsmanagement und das Wachstumspotential der Branche wird als beträchtlich eingestuft. Zunehmend tummeln sich neben den einzelnen Interimsmanagern und deren Vermittlungsagenturen auch die großen Beratungs- sowie kleinere und mittelständische Interimsmanagement-Unternehmen, die ihren Kunden sozusagen „im Paket“ die Umsetzung ihrer Beratungsergebnisse durch Vermittlung eines ad interim zum Geschäftsführer oder Vorstand bestellten qualifizierten Managers auf Zeit anbieten. Eine Vielzahl der in der Branche tätigen Interimsmanager, Interimsmanagement-Unternehmen und Vermittlungsagenturen hat sich bereits in Interessenvertretungen zusammengeschlossen,¹ durch die nun die Frage nach adäquaten Versicherungslösungen immer häufiger gestellt wird.

Der nachfolgende Beitrag befasst sich zunächst mit der Tätigkeit und dem Risiko der im Bereich Interimsmanagement tätigen Einzelpersonen und Unternehmen. Anschließend wird er deren Haftungssituation sowie bestehende Versicherungslösungen beleuchten und neue Lösungsansätze aufzeigen.

1 Was ist Interimsmanagement?

Am Deutlichsten lässt sich die Tätigkeit des Managers auf Zeit in Abgrenzung zum Unternehmensberater feststellen:

Der Unternehmensberater setzt sich neben den Schreibtisch der Unternehmensleitung und stellt

Fragen, schaut über die Schulter, macht Vorschläge, trifft aber keine Entscheidungen.

Der Interimsmanager setzt sich an den Schreibtisch der Unternehmensleitung, greift zum Telefon, trifft Entscheidungen und löst die vorhandenen Probleme schnell und effizient.

Im Gegensatz zum Unternehmensberater übernimmt der Interimsmanager also klassische Managementaufgaben wie Planung, Organisation, Personaleinsatz, Führung und Kontrolle.

Auslöser für den Bedarf nach einem Interimsmanager sind verschiedenste Unternehmens-Situationen. Der Manager auf Zeit kann ein geeignetes Instrument sein, um Umstrukturierungen und Projekte umzusetzen oder Unternehmen aus Krisen zu führen. Bei kleineren, familiengeführten Unternehmen, die nicht über mehrere Geschäftsführer verfügen, kann der Interimsmanager die Zeit vom evtl. krankheits- oder unfallbedingten Ausfall einer Unternehmergegeneration bis zum Heranreifen der nächsten überbrücken („verzögerte Unternehmensnachfolge“). Daneben stellt das Management zeitlich begrenzter Projekte ein Betätigungsfeld dar. All diese Aufgaben können durch Spezialisten, die im jeweiligen Geschäftsfeld besondere Erfahrungen gesammelt haben, oftmals besser wahrgenommen werden, als durch im jeweiligen Unternehmen vorhandene Führungskräfte.

Unabhängig von der vertraglichen Gestaltung durch Einsatz einer Vermittlungsagentur oder direktem Vertragsschluss zwischen Auftraggeber-Unternehmen und Interimsmanagement-Unternehmen kann der einzelne Manager auf Zeit auf verschiedenen Ebenen beim Auf-

Karin Alda, Köln

Die Autorin ist Rechtsanwältin, Underwriterin Vermögensschaden-Haftpflicht, Nassau Versicherungen, Köln.

kalda@bloemernassau.com

.....

1 Was ist Interimsmanagement?

.....

2 Vertragsgestaltungen und haftungsrechtliche Fragen

2.1 Der einzelne Interimsmanager

2.2 Die Vermittlungsagentur

2.3 Das Interimsmanagement-Unternehmen

.....

3 Versicherungslösungen

Die Haftung und Versicherbarkeit des Interimsmanagers und Interimsmanagement-Unternehmens

traggeber tätig werden, wobei sich die Verteilung in der Praxis nahezu hälftig darstellt:

a) als leitender Mitarbeiter ohne Vollmacht nach außen oder mit Handlungsvollmacht im Rahmen seiner Tätigkeit (z.B. als Projektmanager, Controller, Personalverantwortlicher);

b) als Organ (Geschäftsführer, Vorstand usw.) des Auftraggeber-Unternehmens mit entsprechender Bestellung.

2 Vertragsgestaltungen und haftungsrechtliche Fragen

Wie eingangs angesprochen, zeichnen sich im Bereich des Interimsmanagements verschiedene Risikotypen ab:

2.1 Der einzelne Interimsmanager

Der einzelne Interimsmanager, der entweder durch die unter 2.2 genannten Vermittlungsagenturen an die Auftraggeber-Unternehmen vermittelt wird. Dazu bedient sich die Vermittlungsagentur aus einem Pool, in dem der einzelne Interimsmanager Mitglied ist. Häufig besteht aber auch direkter Kontakt zwischen dem Interimsmanager und dem Auftraggeber-Unternehmen. Diese Interimsmanager werden aufgrund eines eigenen Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber-Unternehmen tätig – entweder als nicht zum Organ berufene Mitarbeiter oder in Organfunktion auf Geschäftsführer- bzw. Vorstandsebene. Der einzelne Interimsmanager kann in dieser Konstellation Ansprüchen Dritter oder des Auftraggeber-Unternehmens ausgesetzt sein, die ihm entweder in seiner Stellung als Organmitglied, als faktischer Geschäftsführer oder sonstiger Mitarbeiter entgegengehalten werden. Darüber hinaus können sich Ansprüche entweder aus Pflichtverletzungen, aus der Beratungsleistung oder deren Umsetzung ergeben.

2.2 Die Vermittlungsagentur

Die Vermittlungsagentur, deren Aufgabe in der Regel darin besteht, aus den ihr angeschlossenen Pools

von Interimsmanagern den geeigneten Manager auf Zeit für das Auftraggeber-Unternehmen auszuwählen. Diese Aufgabe wird in der Praxis oft von klassischen Zeitarbeitsfirmen wahrgenommen. Hier ergibt sich auf Seiten der Vermittlungsagentur zunächst ein reines Auswahlrisiko, sofern sie sich nicht selbst vertraglich zur Erbringung des Managements auf Zeit verpflichtet. Nur dann ergeben sich auch für sie die Haftungsrisiken aus der (gesamtschuldnerischen) Inanspruchnahme wegen Pflichtverletzung des Interimsmanagers.

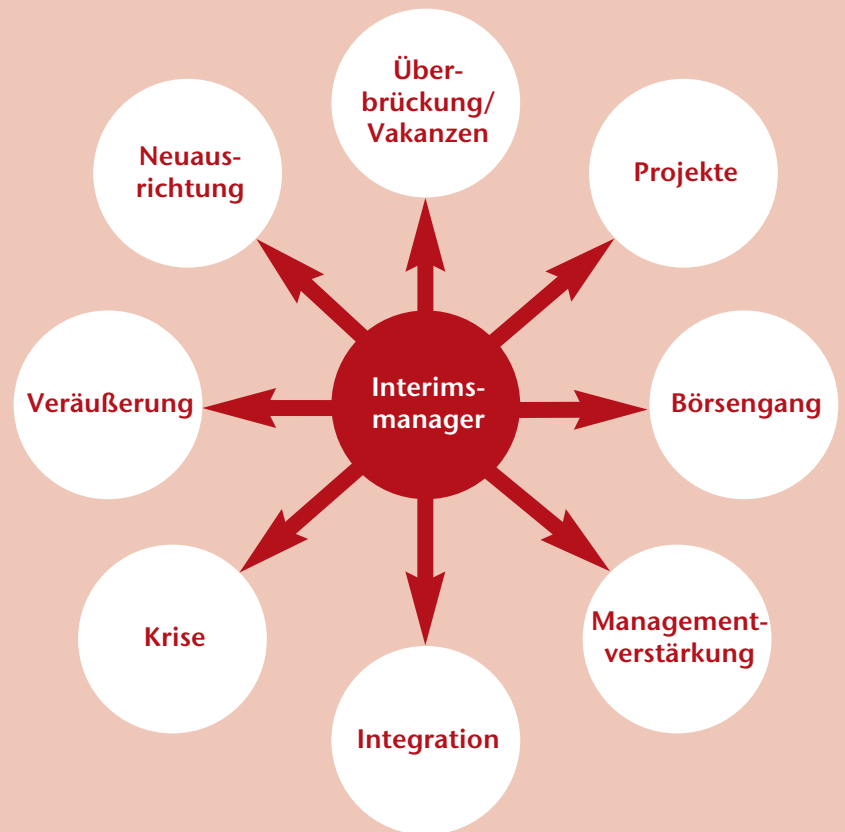
2.3 Das Interimsmanagement-Unternehmen

Das Interimsmanagement-Unternehmen, das neben der Erbringung des Managements auf Zeit auch im Rahmen der Unternehmensberatung die Erstellung eines Sanierungs- und Restrukturierungskonzepts anbietet, das vom Interimsmanager gleichzeitig oder nachfolgend umgesetzt wird. Ursache für die steigende Anzahl dieser Unternehmen ist das wachsende Bedürfnis der Auftraggeber-Unternehmen nach Beratung und Umsetzung dieser Beratungsergebnisse „aus einer Hand“. Die dadurch erzielte Zeitersparnis im oftmals rasanten Sanierungsfall spielt dabei eine wichtige Rolle. Dem trägt auch der Umstand Rechnung, dass der zu vermittelnde Interimsmanager, wenn möglich, aus den Reihen der eigenen Mitarbeiter des Interimsmanagement-Unternehmens rekrutiert wird und nur in Ausnahmefällen auf einen externen Interimsmanager zurückgegriffen wird. Folgende vertragliche Verpflichtungen ergeben sich dabei in der Regel:

- Verpflichtung des Interimsmanagement-Unternehmens gegenüber dem Auftraggeber-Unternehmen zur Erstellung des Sanierungs- und Restrukturierungskonzepts;
- Verpflichtung des Interimsmanagement-Unternehmens gegenüber dem Auftraggeber-Unternehmen zur Auswahl und Vermittlung eines Interimsmanagers;

1 Z.B. Bundesvereinigung Restrukturierung, Sanierung und Interim Management e.V. (BRSI).

Typische Situationen für den Einsatz von Interimsmanagern



- Verpflichtung des einzelnen Interimsmanagers gegenüber dem Auftraggeber-Unternehmen zur Erbringung seiner Beratungs- bzw. Management-Leistung entweder aus gesondertem Vertrag oder aufgrund der Vereinbarung zwischen Interimsmanagement-Unternehmen und Auftraggeber-Unternehmen.

Aus diesen vertraglichen Verpflichtungen ergibt sich für das Interimsmanagement-Unternehmen das Risiko einer Inanspruchnahme wegen fehlerhafter Erstellung des Sanierungs- und Restrukturierungskonzepts durch das Auftraggeber-Unternehmen oder Dritte sowie wegen Inanspruchnahme durch fehlerhafte Auswahl des Interimsmanagers.

Der Interimsmanager sieht sich der unter 2.1 beschriebenen Haftung ausgesetzt. Darüber hinaus sind Fälle denkbar, dass das Interimsmanagement-Unternehmen für Pflichtverletzungen des Interims-

managers (gesamtschuldnerisch) in Anspruch genommen wird.

3 Versicherungslösungen

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Es existierten bislang für die oben genannten Risikogruppen keine befriedigenden Konzepte, die die jeweilige Haftungssituation angemessen berücksichtigen.

So bietet im Fall des einzelnen tätigen Interimsmanagers die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensberater, selbst wenn sie die Umsetzung der Beratungsergebnisse einbezieht, keinen Schutz, sofern er aufgrund einer Organstellung in Anspruch genommen wird. Diese Lücke könnte zwar im bestmöglichen Fall eine beim Auftraggeber-Unternehmen bestehende (unternehmensbezogene) D&O-Versicherung schließen. Allerdings hat der Interimsmanager diese nicht konkret in der Hand und ist wegen Umfangs und Bestehens der D&O-Dekung

Die Haftung und Versicherbarkeit des Interimsmanagers und Interimsmanagement-Unternehmens

auf das versicherungsvertragstreue Verhalten des Auftraggeber-Unternehmens angewiesen. Darüber hinaus müsste dieser Punkt mit jedem neuen Auftraggeber-Unternehmen neu verhandelt werden. Selbst wenn der Einschluss in eine beim Auftraggeber-Unternehmen bestehende D&O-Versicherung gelingt, wird die an und für sich klare Trennung zwischen Berufshaftpflichtversicherung und D&O-Deckung dann zum Problem, wenn ein Versicherungsfall nicht eindeutig einem Tätigkeitsfeld zugeordnet werden kann. Schwierig wird es auch, wenn zusammenhängende Verstöße in der Tätigkeit (Dienstleistung) einerseits, wie auch in der Unternehmensführung andererseits einen Schaden herbeigeführt haben, so dass Versicherungsschutz sowohl über die Berufshaftpflicht als auch über die D&O-Deckung besteht (Deckungskonkurrenz).

Um dieses Dilemma zu lösen, wurden in der Vergangenheit von wenigen Anbietern Konzepte entwickelt, die jedoch nie das gesamte Risiko abdeckten.

Es handelte sich dabei um klassische Berufshaftpflichtversicherungen für Unternehmensberater/Interimsmanager auf Basis der Allgemeinen Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die jedoch regelmäßig den Versicherungsschutz für Schäden aus einer Tätigkeit als Unternehmensleiter (Organstellung) ausschließt. Für Schäden aus einer Organstellung wurde der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung empfohlen, eventuell kombiniert mit Anstellungsvertrags- und Strafrechtsschutz, die jedoch nur den Abwehrschutz abdecken können. Das zentrale Problem, nämlich umfänglichen Versicherungsschutz für den Interimsmanager unabhängig von seiner Tätigkeit oder Organstellung wird dadurch jedoch nicht gelöst, ebenso wenig die Abgrenzungsproblematik im Schadenfall. Aufgrund der wachsenden Zahl der im Bereich Interimsmanagement Tätigen wird der Ruf nach adäquaten und praktikablen Versicherungslösungen immer lauter.

Eine risikobezogene Lösung kann hier eine Kombinationsdeckung bieten, die in einem Vertrag sowohl Elemente der Berufshaftpflichtversicherung als auch einer (personenbezogenen) D&O-Deckung vereint. Ein entsprechendes Produkt wird zurzeit unter Zusammenarbeit von Nassau Versicherungen entwickelt.

Diese Kombinationsdeckung wird dem einzelnen Interimsmanager Versicherungsschutz in allen Belangen seiner Tätigkeit bieten – sei es als Unternehmensberater oder Interimsmanager, in Organstellung oder Linienfunktion.

Auch in Zukunft ist zu erwarten, dass sich die Anforderungen der Branche an risikogerechte Versicherungslösungen durch ihren stetigen Zuwachs ausweiten werden. Hier gilt es, die Entwicklung im Auge zu behalten und zeitnah tragfähige Versicherungskonzepte zu gestalten.

Impressum

Herausgeber: Kölnische Rückversicherungs-
Gesellschaft AG, Theodor-Heuss-Ring 11,
50668 Köln
www.genre.de/phi

Redaktion: RAin Regina Dahm-Loraing
(verantwortlich); RA Michael Köhler;
Reinhard Müller; RA Dr. Mathias Schubert;
Dipl.-Übersetzerin Ursula Smoll,
Dipl.-Ing. Udo Wegerhoff

Anschrift der Redaktion:
Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln
Telefon (0221) 9738 1650
Fax (0221) 9738 453
Email rlorain@genre.com; smoll@genre.com

Zitiervorschlag: PHI, Jahr, Seitenzahl

© Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG 2006

Die veröffentlichten Beiträge genießen urheberrechtlichen Schutz, solche mit Angabe des Verfassers stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar.